

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 22a S. 1 und Artikel 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach vom 21. Dezember 1981 (Amtsblatt Nr. 62/1981), zuletzt geändert durch die Satzungsänderung vom 22.12.2010 (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) die von oder im Auftrag von städtischen Behörden ausgeübt werden.“

2. In § 4 Abs. 2 Buchstabe e) wird die Wendung „**6. Freitag**“ durch die Wendung „**7. Freitag**“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung – Sondernutzungsgebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„- Anlage 1 –

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

I. Allgemeines

Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.

1. Soweit Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch oder das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners vom Regelfall erheblich nach oben oder unten abweicht, kann ein Zuschlag bis zu 200 v.H. an umsatzträchtigen Stellen bzw. ein Abschlag bis zu 50 v.H. vorgenommen werden. Bei den Straßen der Straßengruppe 1 wird bei gewerblicher Nutzung (außer Baumaßnahmen) ein Zuschlag von 100 % vorgenommen.

2. Soweit die Spalte „Betrag in EURO“ mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt ist, gilt der erstgenannte für die Straßengruppen 1 und 2 , der Zweitgenannte für die Straßengruppe 3 des Straßenverzeichnisses (Anlage 2).

II. Tarife

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EURO	Mindestgebühr
1	Aufführungen, Veranstaltungen				
	a) gewerblich	bis 100 m²	Tag	90,00	
		bis 500 m²	Tag	170,00	
		bis 1000 m²	Tag	330,00	
		über 1000 m²	Tag	330,00 bis 1.650,00	
	b) nicht gewerblich		Tag	11,00 bis 275,00	
2	Aufgrabungen	lfdm	Woche	0,60 / 0,65	7,00 8,00
3	Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Container - Abstellen / Lagern von Baumaterialien -	m²	Woche	0,60 / 0,65	7,00 8,00
4	Baugerüste				
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Woche	0,60 / 0,65	7,00 8,00
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Woche	0,90	7,00 8,00
5	Fahrradständer			gebührenfrei	
6	Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Abstellen von (sofern Sondernutzung)	Stück	Woche	7,00 – 22,00	7,00 8,00
7	Firmenschilder				
	a) an der Betriebsstätte,	m² Ansichtsfläche	Jahr	17,00 20,00	7,00 8,00
	b) Hinweisschilder zur Betriebsstätte (Wegweiser)	m²	Jahr	15,00 20,00	7,00 8,00
8.1	Informationsstände und -tafeln (gewerblich)				
	a) langfristig	0,5 m² Ansichtsfläche	halbjährlich	18,00/11,00 20,00/12,00	
	b) kurzfristig	m² Ansichtsfläche	Tag	0,40 0,45	7,00 8,00
8.2	Werbeständer in der Altstadt (kein Zuschlag)	Stück	Monat	7,70 8,00	
8.3	Informationsstände- und tafeln (nicht gewerblich)	m² Ansichtsfläche	Tag	0,17 0,20	7,00 8,00
9	Informationsstände				
	a) nicht gewerblich	bis 5 m² Grundfläche	Tag	5,00/2,75 6,00	7,00 8,00
		je weiterer m²	Tag	0,60/0,35 0,70	8,00

	b) gewerblich	bis 5 m² Grundfläche	Tag	10,00 15,00	
		je weiterer m²	Tag	1,10 1,20	
10	Lagerung von Gegenständen (soweit nicht von anderen Tarifstellen erfasst)				
	a) gewerblich	m²	Tag	0,10 0,15	7,00 8,00
	b) nicht gewerblich	m²	Tag	0,05 0,10	7,00 8,00
11	Markisen	lfdm (kein Zuschlag)	Jahr	8,50/5,75 9,30/6,30	
12	Masten, Säulen, Stützpfeiler				
	a) langfristig	Stück	Jahr	21,00/11,00 23,00/12,00	7,00 8,00
	b) kurzfristig	Stück	Monat	2,20/1,10 2,50/1,15	7,00 8,00
13	Pflanzkübel und -tröge o.ä			gebührenfrei	
14	Stuhl und Tischaufstellung				
	a) langfristig	m²	Saison	8,50/5,75	(+ 100 % = 17,00)
	b) kurzfristig	m²	Tag	0,60/035	7,00 8,00
15	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	6,80/3,40 7,00	7,00 8,00
16	Überspannungen, Transparente, Überquerung, Baustromanschluss				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	5,75 6,00	7,00 8,00
	b) kurzfristig	pro Überspannung	Woche	2,50	7,00 8,00
17	Verkaufsstände, -automaten, -wägen, -anhänger				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	67,00/33,00 67,00/36,00	
	b) kurzfristig	lfdm	Tag	3,40/1,80 3,75/2,00	7,00 8,00
18	Warenausstellungen, Warenauslagen, Kleiderständer, Buchausstellungen u.ä.				
	a) langfristig	m² Grundfläche	Monat	3,40/1,80	+ 100 % = 6,80
	b) kurzfristig	m² Grundfläche	Tag	0,31/0,15	7,00 8,00
19	Vitrinen, Schaukästen	m² Grundfläche	Jahr	33,00/22,00	7,00 8,00
20	Marktschirme	m² überdeckte Fläche	Monat	4,50/2,20 5,50/3,00	7,00 8,00

21	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch nicht vergleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 550,00 8,00 bis 600,00	
	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 110,00 8,00 bis 120,00	

Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe 1:

- Fleischbrücke
- Königsplatz
- Königstraße bis Abzweigung Zöllnertorstraße und Boxlohe
- Ludwigstraße bis Kreuzung Nördliche Ringstraße
- Rathausgasse

Straßengruppe 2:

Auf der Aich
Bachgasse
Boxlohe
Friedrichstraße zwischen Nürnberger Straße und Kappadozia
Kappadozia
Martin-Luther-Platz
Neue Gasse
Neutorstraße
Spitalberg
Nürnberger Straße bis zur Friedrichstraße
Pfarrgasse von Ludwigstraße bis Kappadozia
Rosenbergerstraße
Wolkersdorfer Hauptstraße zwischen den beiden Ortsschildern
Zöllnertorstraße

Straßengruppe 3:

alle anderen Straßen

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister